

3 K 2130/05.NW



gez. Müller

Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

EINGANG

URTEIL

21. MRZ 2006

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED], alias [REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Dasbachstr. 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Irak)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 8. März 2006 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Meyer als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

MAADMI

Der am 1983 in geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Im Oktober 2001 verließ er den Irak und reiste über den Landweg nach Deutschland ein. Hier stellte er einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung seines Asylantrags trug er damals vor, er und seine Schwester hätten am 20. Oktober 2001 das Haus verlassen, um einen Onkel im Ort zu besuchen. Auf der Straße hätten Soldaten sie angesprochen und nach dem Haus des Oberstleutnant ... gefragt. Sie hätten den Soldaten den Weg gezeigt. Der Oberstleutnant sei umgebracht worden. Am nächsten Tag sei bei ihnen eine Hausdurchsuchung erfolgt, weil man den Verdacht gehabt habe, dass er mit der Opposition zu tun habe. Das alles habe ihm seine Schwester erzählt. Er selbst sei nicht zu Hause gewesen. Daraufhin sei er dann ausgereist.

Mit Bescheid vom 1. August 2002 stellte die Beklagte aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts Neustadt a. d. Wstr. vom 14. Juni 2002 (Az.: 7 K 408/02.NW) fest, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Mit Verfügung vom 28. September 2005 leitete die Beklagte im Hinblick auf die grundlegende Änderung der politischen Situation im Irak ein Widerrufsverfahren bezüglich dieser Feststellung ein und gab dem Kläger Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats zu dem beabsichtigten Widerruf zu äußern.

In der Stellungnahme seines Prozessbevollmächtigten wies der Kläger insbesondere auf die angespannte Sicherheitslage im Irak hin. Des Weiteren verwies er auf Art. 1 C Nr. 5 Genfer Flüchtlingskonvention – GFK – und vertrat die Auffassung, dass wegen der instabilen Lage im Irak ein Widerruf nicht hätte erfolgen dürfen. Er führte dazu dementsprechende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Frankfurt/Main, (Entscheidung vom 22. Februar 2002, InfAuslR 2002, 371 f.) sowie Köln (Az.: 18 K 3217/04) an

Mit Bescheid vom 16. November 2005 (Geschäftszeichen: 5183163-438) widerrief die Beklagte die Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG und stellte darüber hinaus fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Der Kläger hat gegen den seinem Prozessbevollmächtigten am 18. November 2005 zugestellten Bescheid am 24. November 2005 Klage erhoben. Zur Begründung verweist er auf seinen bisherigen Vortrag. Ergänzend weist er auf die sog. Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union sowie auf weitere Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Sigmaringen (Urteil vom 26. Oktober 2005 – A 3 K 11212/04) und Köln (18 K 4074/04.A) hin, wonach der Widerruf der Feststellung des § 51 Abs. 1 AuslG bei irakischen Staatsangehörigen als Verstoß gegen Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK anzusehen sei. Die zu Afghanistan ergangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. November 2005 sei nicht auf irakische Verhältnisse übertragbar. Tatsächlich lägen im Irak keine veränderten Verhältnisse im Sinne des § 60 Abs. 1 AuslG vor. Das neue Regime sei nicht schutzfähig.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 16. November 2005, Az.: 5183163-438, aufzuheben,

hilfsweise

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 16. November 2005 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

höchsthilfsweise

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 16. November 2005 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten, die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel verwiesen. Diese Unterlagen lagen dem Gericht vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Des Weiteren wird auf das Sitzungsprotokoll vom 8. März 2006 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Widerruf der Feststellungen, dass in Bezug auf den Irak die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie des § 53 AuslG vorliegen, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Ferner steht dem Kläger weder ein Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, noch auf Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu. Maßgebend ist insoweit jeweils die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

Der angefochtene Widerrufsbescheid der Beklagten vom 16. November 2005 findet seine Rechtsgrundlage in § 73 Abs. 1 AsylVfG in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Der Widerruf der Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Insbesondere erfolgte der Widerruf auch „unverzüglich“ im Rechtssinne. Dabei verweist das Gericht darauf, dass in der Rechtsprechung anerkannt ist, dass die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf alleine öffentlichen Interessen dient (BVerwG, Urteil vom 1. November 2005 -1 C 21/04 -, juris; BVerwG, Beschluss vom 27. Juni 1997 -9 B 280.97 -; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 26. Januar 2004 -7 A 10147/04.OVG -).

Weiterhin liegen die materiellen Widerrufsvoraussetzungen nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vor. Diese Vorschrift ermächtigt die Beklagte zum Widerruf bei einer nachträglichen Änderung der feststellungserheblichen Umstände. Maßgeblich ist dabei, ob sich die asylrechtlich relevante Lage – seien es Umstände im Heimatland oder in der Person des Ausländers – derart geändert hat, dass die fragliche Statusentscheidung heute nicht mehr erfolgen könnte (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29. März 2000 – 7 A 10030/00.OVG –, NVwZ 2001, Beilage Nr. 1, 9 ff.), wobei auch die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG in die Prüfung einzubeziehen ist. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht seinem Inhalt nach der „Beendigungs-“, oder „Wegfall der Umstände-Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, die sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht (BVerwG, Urteil vom 1. November 2005 -1 C 21/04 -, juris). Nach dieser Bestimmung fällt eine Person nicht mehr

unter die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Die Frage, ob § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG (Wegfall der Voraussetzungen) im Lichte des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i.V.m. Art. 1 C Nr. 5 GFK in der Interpretation durch den UNHCR auszulegen ist und es nicht allein auf den dauerhaften politischen Systemwechsel und den Wegfall der früheren politischen Verfolgung, sondern auch auf stabile Verhältnisse im Sinne eines effektiven Schutzes durch Polizei und Justiz sowie auf eine ausreichende Infrastruktur und ein Recht auf eine Existenzgrundlage im Herkunftsland ankommt (s. UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 C Nr. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 - „Wegfall der Umstände“-Klausel, NVwZ-Beilage Nr. I 8/2003), ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. August 2004 – 1 C 22/03 –, und vom 1. November 2005 – 1 C 21/04 –, jeweils juris) geklärt. Das Bundesverwaltungsgericht führt in seinem Urteil vom 1. November 2005 – 1 C 21/04 – dazu folgendes aus:

„Wegfall der Umstände“ im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, auf Grund derer die Anerkennung erfolgte, meint danach – ebenso wie im Rahmen von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG – eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse. Unter „Schutz“ ist nach Wortlaut und Zusammenhang der erwähnten „Beendigungsklausel“ ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Der Begriff „Schutz des Landes“ in dieser Bestimmung hat nämlich keine andere Bedeutung als „Schutz des Landes“ in Art. 1 A Nr. 2 GFK, der die Flüchtlingseigenschaft definiert. Schutz ist dabei bezogen auf die Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung. Da Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK die Beendigung des Flüchtlingsrechts im Anschluss an Art. 1 A Nr. 2 GFK regelt, kann mit „Schutz“ nur der Schutz vor Verfolgung gemeint sein (vgl. VGH München, InfAusIR 2005, 43 <44>, VG Dresden, AuAS 2005, 205 <209>; a.M. Salomons/Hruschka, ZAR 2004, 386 <390 f.>). Diese „Beendigungsklausel“ beruht nämlich auf

der Überlegung, dass in Anbetracht von Veränderungen in dem Verfolgerland ein internationaler (Flüchtlings-)Schutz nicht mehr gerechtfertigt ist, da die Gründe, die dazu führten, dass eine Person zum Flüchtling wurde, nicht mehr bestehen (vgl. Handbuch UNHCR Nr. 115) und damit die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für den internationalen Schutz nachträglich weggefallen sind. Nach allem kann ein Ausländer nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht mehr ablehnen, den Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen. Dazu muss allerdings feststehen, dass ihm bei einer Rückkehr nunmehr auch nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht.

Dagegen werden allgemeine Gefahren (z.B. aufgrund von Kriegen, Naturkatastrophen und einer schlechten Wirtschaftslage) von dem Schutz des Art. 1 A Nr. 2 GFK nach Wortlaut und Zweck dieser Bestimmung ebenso wenig umfasst wie von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK (anders offenbar die UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 C (5) und (6) des Abk. von 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 10. Februar 2003, NVwZ Beilage Nr. I 8/2003, S. 57 <59>, wo u.a. eine „angemessene Infrastruktur“ verlangt wird, „innerhalb derer die Einwohner ihre Rechte ausüben können, einschließlich ihres Rechts auf eine Existenzgrundlage“). Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung mithin nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen. Schutz kann insoweit nach den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Ausländerrechts gewährt werden (vgl. namentlich § 60 Abs. 7 Satz 2 und § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Im Übrigen führt der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nicht ohne weiteres zum Verlust des Aufenthaltstitels. Dieser kann vielmehr nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG von der Ausländerbehörde nur auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung widerrufen werden (vgl. auch Urteil vom 20. Februar 2003 – BVerwG 1 C 1302 – BVerwGE 117, 380 zu der Vorgängerbestimmung des § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG), bei der die öffentlichen Belange hinsichtlich einer etwaigen Beendigung des Aufenthalts im Einzelfall mit dem privaten Interesse des Ausländers an seinem Verbleib in Deutschland abzuwägen sind.“

Der Einwand des Kläger-Vertreters, dass die vorstehend zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. November 2005, der ein Fall des Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung eines afghanischen Staatsangehörigen zugrunde lag, nicht auf irakische Verhältnisse übertragbar sei, greift nicht durch. Denn die durch das Bundesverwaltungsgericht in seiner vorstehenden Entscheidung vorgenommene Auslegung, was unter „Wegfall der Umstände“ und „Schutz des Landes“

im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK zu verstehen ist, ist unabhängig davon erfolgt, zu welchem Land diese Entscheidung ergangen ist.

Im Falle des Irak stellt der Sturz des Regimes Saddam Husseins eine nachträgliche Änderung der maßgeblichen Verhältnisse (Wegfall der Umstände) dar, der zum Widerruf berechtigt und auch verpflichtet (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. August 2004, a.a.O.). Denn dieses die Verfolgung bewirkende Regime ist beseitigt und eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die politische Lage im Irak hat sich grundlegend verändert. Das bis zum Kriegsausbruch im März 2003 herrschende maßgeblich von der irakischen Baath-Partei und dem persönlichen Einflussbereich der Familie des früheren Staatsoberhauptes Saddam Hussein geprägte Herrschaftssystem hat, namentlich nach der Festnahme Saddam Husseins im Dezember 2003, seine politische und militärische Herrschaft über den Irak vollständig verloren. Der Sturz des Regimes ist nach den vorliegenden Erkenntnissen auch eindeutig und unumkehrbar. Dies gilt trotz der nach wie vor sehr angespannten Sicherheitslage. Eine Rückkehr der früheren Regierung Saddam Husseins wird nach den derzeitigen Verhältnissen und in Anbetracht der offenkundig veränderten politischen Gegebenheiten als ausgeschlossen angesehen. Am 30. Januar 2005 fanden die ersten demokratischen Wahlen im Irak statt. Am 15. Oktober 2005 nahm die irakische Bevölkerung in einem Referendum die neue irakische Verfassung an. Die Verfassung bestimmt, dass der Irak ein demokratischer, föderaler und parlamentarisch-republikanischer Staat ist. Der Islam ist Staatsreligion und eine Hauptquelle der Gesetzgebung. Die Verfassung enthält einen umfassenden Menschenrechtskatalog (vgl. zu dem Vorstehenden: Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24. November 2005). Auf der Grundlage der neuen Verfassung fanden am 15. Dezember 2005 Parlamentswahlen statt, deren vorläufiges amtliches Endergebnis am 13. Februar 2006 von der „Unabhängigen Wahlkommission des Irak“ bekannt gegeben wurde.

Nach alledem ist die Errichtung eines irakischen Regimes vergleichbar mit dem des früheren Herrschaftssystems Saddam Husseins in absehbarer Zeit nicht zu prognostizieren. Demnach hat ein Verhalten, welches unter dem Regime Saddam Husseins zu einer Gefährdung hätte führen können, insbesondere die illegale Ausreise aus dem Irak, das illegale Verbleiben im Ausland und die dortige Asylantragstellung, aber auch ein sonstiges, vom früheren Regime als feindselig empfundenes Verhalten vor der Ausreise aus dem Irak (im Fall des Klägers: Verteilung von Flugblättern für eine damalige Oppositionsbewegung) seine asylrechtliche Bedeutung verloren.

Auch aus § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG kann der Kläger nichts zu seinen Gunsten herleiten. Nach dieser Bestimmung ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Diese Regelung ist offenbar Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 und Nr. 6 Satz 2 GFK nachgebildet, die der UNHCR (NVwZ, Beilage Nr. I 2003, 57 <59> m. w. N.) zufolge in der Staatenpraxis als Ausdruck eines humanitären Grundsatzes des Flüchtlingsrechts über seinen Wortlaut hinaus nicht nur auf sog. statutäre Flüchtlinge nach Art. 1 A Nr. 1 GFK, sondern auch auf Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 GFK angewendet wird (BVerwG, Urteil vom 1. November 2005, a. a. O., m. w. N.). § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG enthält eine einzelfallbezogene Ausnahme von der Beendigung der Flüchtlingseigenschaft, die unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 der Vorschrift gilt. Ergeben sich aus dem konkreten Flüchtlingsschicksal (frühere Verfolgung) besondere Gründe, die eine Rückkehr unzumutbar erscheinen lassen, ist von einem Widerruf abzusehen. Zwischen der früheren Verfolgung, die zur Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung geführt hat, und der Unzumutbarkeit der Rückkehr muss schon nach dem Wortlaut der Vorschrift ein kausaler Zusammenhang bestehen (BVerwG, a. a. O.). Gegen allgemeine Gefahren schützt diese Vorschrift jedoch nicht (BVerwG, a. a. aO.).

Zwingende Gründe im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG hat der Kläger weder vorgetragen noch sind solche ersichtlich.

Im Fall des Klägers war Grund für die Zuerkennung des Status nach § 51 Abs. 1 AuslG die dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei Rückkehr drohende politische Verfolgung wegen der Nachfluchtgründe „illegale Ausreise“ und „langjähriger Auslandsaufenthalt“. Eine solche politische Verfolgung ist aufgrund der maßgeblichen Veränderungen der politischen Situation im Irak für den Kläger heute nicht mehr zu erwarten.

Dem Kläger droht auch nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung.

Andere Gründe, aus denen der Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgesetzt sein könnte, sind seitens des Klägers nicht substantiiert geltend gemacht worden und für das Gericht auch sonst nicht ersichtlich.

Soweit sich der Kläger auf die mangelnde Schutzfähigkeit des irakischen Staates beruft, bezieht er sich auf Gefahren, denen die Bevölkerung im Irak allgemein ausgesetzt ist. Dies steht nach der oben angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nicht entgegen.

Der Auffassung der vom Kläger noch erwähnten Rechtsprechung des VG Köln - 18 K 4074/04.A - ([Asylmagazin 7 – 8/2005, 43 ff.]; - 18 K 3217/04) und des VG Sigmaringen (Urteil vom 26. Oktober 2005 – A 3 K 11212/04) zur Frage der Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung irakischer Staatsangehöriger folgt das Gericht nicht.

Soweit sich der Kläger auf die Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 (Amtsblatt L 304 S. 12 vom 30. September 2004) beruft,

meint er damit den Art. 11 Abs. 1 Buchstabe e dieser Richtlinie, der wörtlich dem Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK entspricht. Für diese so genannte Qualifikationsrichtlinie gilt eine Umsetzungsfrist bis zum 10. Oktober 2006 (s. Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie). Ausdrückliche Umsetzungsakte des Bundes sind noch nicht erfolgt. Nach der Rechtsprechung des EuGH (EuGH vom 18. Dezember 1997 Rs C – 129/96 – Inter-environnement-Wallonie –, Slg. 1997, I-7411) haben insbesondere die mitgliedstaatlichen Gerichte ab Inkrafttreten einer Richtlinie bis zur Verkündung des nationalen Umsetzungsgesetzes bzw. bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die in der Richtlinie vorgeschriebenen Ziele im Umsetzungszeitpunkt erreicht werden. Sie dürfen diese Ziele nicht unterlaufen und keine vollendeten Tatsachen schaffen, die die Erfüllung der durch eine Richtlinie begründeten mitgliedstaatlichen Pflichten unmöglich machen. Andererseits fordert die dergestalt definierte Vorwirkung einer EG-Richtlinie nicht schon deren unmittelbare Anwendung. Diese kommt vielmehr erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist in Betracht und nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen (BayVGh, Beschluss vom 22. November 2005 – 13 A ZB 05.30683). Für den Bereich des Ausländer- und Asylrechts bedeutet dies, dass vor Ablauf der Umsetzungsfrist bzw. – wenn zuvor erfolgt – Verkündung des Umsetzungsgesetzes regelmäßig keine über die Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und Generalklauseln hinausgehende Vorwirkung von EG-Richtlinien anzunehmen ist (BayVGh, a.a.O.; s. auch BayVGh vom 13. Oktober 2005 – 23 B 05.30584; VGh Baden-Württemberg, Entscheidung vom 12. Mai 2005, InfAuslR 2005, 296).

Auch sind Abschiebungshindernisse im Hinblick auf die Person des Klägers gemäß § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG sind nicht ersichtlich.

Die Klage bleibt auch erfolglos, soweit der Kläger die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begehrt. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr

für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmten Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Liegt eine derartige Erlasslage im Sinne des § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG vor, welche dem betroffenen Ausländer einen gleichwertigen Abschiebungsschutz wie § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vermittelt, scheidet ein Anspruch auf Feststellung von individuellen Abschiebungshindernissen wegen dieser Gefahren aus (vgl. zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG: BVerwG, Beschluss vom 28. August 2003 - 1 B 192.03 -, juris). Dieses gilt aber auch für jede andere ausländerrechtliche Erlasslage, wenn dem Ausländer hierdurch ein vergleichbarer wirksamer Schutz vor Abschiebung gewährt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 2/01 -, juris).

Im vorliegenden Fall besteht ein solcher gleichwertiger Abschiebungsschutz. Denn das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Rheinland-Pfalz hat im Erlasswege mit Rundschreiben vom 11. Juli 2005 (Az.: 19 440/316 Irak) darauf hingewiesen, dass die Ständige Innenministerkonferenz der Länder sich in ihrer Sitzung am 24. Juni 2005 erneut mit der Rückführung von irakischen Staatsangehörigen befasst und ihre bisherige Beschlusslage nochmals bekräftigt habe. Danach sei im Hinblick auf die instabile Sicherheitslage in weiten Teilen des Irak die zwangsweise Rückführung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Es wurde verfügt, dass den betroffenen ausreisepflichtigen irakischen Staatsangehörigen auch weiterhin eine Duldung (§ 60a Abs. 2 AufenthG) zu erteilen sei. Eine Abschiebung irakischer Staatsangehöriger droht somit gegenwärtig und in naher Zukunft nicht.

Im Falle der Änderung der Erlasslage ist der Kläger auch nicht schutzlos gestellt, weil im Falle der Nichtverlängerung der sein Heimatland betreffenden Erlasslage er unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens beim Bundesamt verlangen und den geltend gemachten Anspruch gegebenenfalls dann auch gerichtlich weiterverfolgen könnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001; BVerwG, Beschluss vom 28. August 2003) und bei unmittelbar drohender Abschiebung gerichtlich gegen Abschiebemaßnahmen der Ausländerbehörde vorgehen kann.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.